

Geschäftsbericht 2011

# Bundesgericht

---



<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>6</b>
<b>Zusammensetzung des Gerichts</b>	<b>6</b>
<b>Gerichtsorganisation</b>	<b>8</b>
<b>Geschäftslast</b>	<b>9</b>
<b>Vernehmlassungen und Stellungnahmen</b>	<b>10</b>
<b>Koordination der Rechtsprechung</b>	<b>12</b>
<b>Gerichtsverwaltung</b>	<b>12</b>
<b>Aufsichtstätigkeit gegenüber den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten</b>	<b>15</b>
<b>Zusammenarbeit mit den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten</b>	<b>16</b>
<b>Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer</b>	<b>17</b>
<b>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</b>	<b>17</b>
<b>Hinweise an den Gesetzgeber</b>	<b>19</b>
<b>Statistiken</b>	<b>22</b>

## Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2011

---

Lausanne, 17. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Gestützt auf Artikel 3 Bundesgerichtsgesetz erstatten wir Ihnen den Bericht über unsere Tätigkeit im Jahre 2011.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Bundesgerichts

Der Präsident:	Lorenz Meyer
Der Generalsekretär:	Paul Tschümperlin

# Allgemeiner Teil

## Zusammensetzung des Gerichts

---

### Leitungsorgane

#### Präsidium

Bundesgerichtspräsident: Lorenz Meyer  
Vizepräsident: Gilbert Kolly

#### Verwaltungskommission

Präsident: Lorenz Meyer  
Vizepräsident: Gilbert Kolly  
Mitglied: Martha Niquille

#### Präsidentenkonferenz

Vorsitzender: Ulrich Meyer, Präsident II. SorA  
Mitglieder: Kathrin Klett, Präsidentin I. ZirA  
Dominique Favre, Präsident StrA (bis 30.4.)  
Rudolf Ursprung, Präsident I. SorA  
Jean Fonjallaz, Präsident I. OerA  
Fabienne Hohl, Präsidentin II. ZirA  
Andreas Zünd, Präsident II. OerA  
Hans Mathys, Präsident StrA (ab 1.5.)

#### Stab Leitungsorgane

Generalsekretär: Paul Tschümperlin  
Stellvertreter: Jacques Bühler

### Abteilungen

#### Erste öffentlich-rechtliche Abteilung (I. OerA)

Präsident: Jean Fonjallaz  
Mitglieder: Heinz Aemisegger  
Bertrand Reeb  
Niccolò Raselli  
Thomas Merkli  
Ivo Eusebio

#### Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung (II. OerA)

Präsident: Andreas Zünd  
Mitglieder: Peter Karlen  
Hans Georg Seiler  
Florence Aubry Girardin  
Yves Donzallaz  
Thomas Stadelmann

#### Erste zivilrechtliche Abteilung (I. ZirA)

Präsidentin: Kathrin Klett  
Mitglieder: Bernard Corboz  
Vera Rottenberg Liatowitsch  
Gilbert Kolly  
Christina Kiss

### **Zweite zivilrechtliche Abteilung (II. ZirA)**

Präsidentin: Fabienne Hohl  
Mitglieder: Elisabeth Escher  
Lorenz Meyer  
Luca Marazzi  
Nicolas von Werdt  
Christian Herrmann

### **Strafrechtliche Abteilung (StrA)**

Präsident: Dominique Favre (bis 30.4.)  
Hans Mathys (ab 1.5.)  
Mitglieder: Roland Schneider  
Hans Wiprächtiger  
Hans Mathys (bis 30.4.)  
Laura Jacquemoud-Rossari  
Christian Denys (ab 1.5.)

### **Erste sozialrechtliche Abteilung (I. SorA)**

Präsident: Rudolf Ursprung  
Mitglieder: Susanne Leuzinger  
Jean-Maurice Frésard  
Martha Niquille  
Marcel Maillard

### **Zweite sozialrechtliche Abteilung (II. SorA)**

Präsident: Ulrich Meyer  
Mitglieder: Aldo Borella  
Yves Kernen  
Brigitte Pfiffner Rauber  
Lucrezia Glanzmann

### **Rekurskommission**

Präsidentin: Vera Rottenberg Liatowitsch  
Mitglieder: Yves Kernen  
Ivo Eusebio  
  
in Personalangelegenheiten zusätzlich:  
Mitglieder: Jean-Marc Berthoud  
Josef Fessler  
Ersatzleute: Antoine Thélin  
Peter Uebersax

Im Berichtsjahr amtierten *Lorenz Meyer* als Präsident und *Gilbert Kolly* als Vizepräsident des Gerichts. Das Gesamtgericht konstituierte sich mit Beschlüssen vom 15.10.2010, 15.11.2010 und 4.4.2011.

Bundesrichter *Dominique Favre* erklärte auf Ende April des Berichtsjahres seinen Rücktritt. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 16.3.2011 als neues Mitglied des Bundesgerichts *Christian Denys*, Lausanne, Kantonsrichter. Bundesrichter *Hans Wiprächtiger* und *Bertrand Reeb* traten auf Ende des Berichtsjahres altershalber zurück. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 28.9.2011 *Felix Schöbi*, Bern, Chef des Fachbereichs Zivilrecht und Zivilprozessrecht im Bundesamt für Justiz, und *François Chaix*, Genf, Vizepräsident des Kantonsgerichts, zu ihren Nachfolgern.

Bei den nebenamtlichen Bundesrichtern trat *Georges Greiner* auf Ende des Berichtsjahres zurück. Zu seinem Nachfolger wählte die Vereinigte Bundesversammlung am 21.12.2011 *Yves Rüedi*, Glarus, Obergerichtspräsident.

Das Gericht stellte *Doris Pasquini*, *Gregor Chatton*, *Daniel Schwander*, *Anne Cherpillod*, *Laurent Rieben*, *Gwenola Reichen*, *Diane Monti*, *Leonora Schreier*, *Flavia Antonini*, *David Bouverat*, *Sandrine Arn*, *Annick Achtari* und *Sabrina Carlin* definitiv als Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber ein.

## Gerichtsorganisation

---

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert.

Das Parlament erneuerte die Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht (SR 173.110.1). Die Verordnung vom 30. September ist zeitlich nicht mehr befristet. Das Bundesgericht besteht demnach weiterhin aus 38 ordentlichen Richterinnen und Richtern und 19 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

## Geschäftslast

Die Statistiken (S. 22 ff.) geben über die Geschäftslast im Einzelnen Auskunft. Sie weisen 7419 *Eingänge* aus (Vorjahr 7367). Gegenüber dem Vorjahr sind die Eingänge um 52 Fälle oder 0,7% angestiegen. Alle Fälle sind nach dem neuen Bundesgerichtsgesetz entschieden worden.

Bei einem *Vergleich* der Belastung nach OG und BGG ist zu berücksichtigen, dass gemäss BGG viele Fälle in einem einheitlichen Verfahren beurteilt werden, die früher mit zwei Rechtsmitteln ans Bundesgericht hätten gezogen werden müssen. Nach OG müssten der Statistik des Jahres 2011 641 (Vorjahr 612) Fälle hinzugerechnet werden, womit 8060 Eingänge zu verzeichnen wären.

Das Gericht *erledigte* 7327 Fälle (Vorjahr 7424). Drei Abteilungen konnten die Zahl der Pendenzen etwas abbauen, in vier Abteilungen nahmen sie leicht zu. In 72 Fällen fand eine Beratung nach Art. 58 Abs. 1 BGG statt (Vorjahr 55). Das Gericht übertrug insgesamt 2267 pendente Fälle auf das Folgejahr (Vorjahr 2175). Dies ergibt pro Abteilung durchschnittlich 324 pendente Fälle (Vorjahr 311).

Die Eingänge und Erledigungen verteilen sich wie folgt auf die Abteilungen:

Abteilung	Eingänge	Erledigungen
<b>I. OerA</b>	<b>1370</b>	<b>1255</b>
Grundrechte, Raumplanungs- und Baurecht, politische Rechte, Bürgerrecht, strafprozessuale Zwischenentscheide und Einstellungen		
<b>II. OerA</b>	<b>1149</b>	<b>1166</b>
Grundrechte, Steuerrecht, Ausländerrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht		
<b>I. ZirA</b>	<b>898</b>	<b>859</b>
OR, privates Wettbewerbsrecht, Immaterialgüterrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit		
<b>II. ZirA</b>	<b>1156</b>	<b>1146</b>
ZGB und SchKG		
<b>StrA</b>	<b>878</b>	<b>917</b>
Strafrecht		
<b>I. SorA</b>	<b>979</b>	<b>975</b>
IV, Unfallversicherung, Sozialhilfe, öffentliches Personalrecht		
<b>II. SorA</b>	<b>984</b>	<b>1003</b>
IV, AHV, Krankenversicherung, berufliche Vorsorge		
<b>Weitere Instanzen</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Aufsicht, freiwillige Gerichtsbarkeit		
<b>Total</b>	<b>7419</b>	<b>7327</b>

Die *Geschäftslast* des Bundesgerichts ist damit auf hohem Niveau stabil geblieben. Eingänge und Erledigungen bewegen sich im Rahmen der letzten Jahre, wobei die Eingänge zum dritten Mal in Folge etwas angestiegen sind. Gleichzeitig gingen die Erledigungen leicht zurück. Darin zeigt sich, dass die Situation in mehreren Abteilungen angespannt ist. Gleichwohl kann die Geschäftslast von den Abteilungen noch innert angemessener Frist bewältigt werden, wobei es notwendig ist, den Schwerpunkt auf die wichtigen Fälle zu legen. Die durchschnittliche Prozessdauer betrug wie im Vorjahr 126 Tage. Sieben Fälle waren am Ende des Berichtsjahres älter als zwei Jahre.

## **Vernehmlassungen und Stellungnahmen**

---

Das Bundesgericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 22 (Vorjahr 29) *Konsultationsverfahren* zu Gesetzes- und Verordnungsprojekten und zu einer Interpellation (Erledigungsstatistik am Bundesverwaltungsgericht) begrüsst. Es erstattete 8 Stellungnahmen (Vorjahr 12).

### **Frage der Erweiterung der Verfassungsgerichtsbarkeit**

Das Bundesgericht nahm am 6. April zu den parlamentarischen Initiativen über die *Verfassungsgerichtsbarkeit* Stellung. Es stellte vorab fest, dass die Erweiterung der heutigen Verfassungsgerichtsbarkeit eine rechtspolitische Frage ist. Aus Gründen der Gewaltenteilung nahm es insoweit keine Stellung. Es äusserte sich dagegen zu zwei Grundfragen einer allfälligen Systemausgestaltung. Das Bundesgericht befürwortete mit der vorbereitenden parlamentarischen Kommission das sogenannte *diffuse System*. Bei diesem in der Schweiz bewährten System haben alle rechtsanwendenden Behörden einen konkreten Anwendungsakt daraufhin zu prüfen, ob dieser mit dem übergeordneten Recht der Bundesverfassung übereinstimmt. Das konzentrierte System, bei welchem nur das Bundesgericht einen konkreten Anwendungsakt auf die Verfassungsmässigkeit hin überprüfen könnte, bedingte ein sogenanntes Vorlageverfahren für die unteren Gerichte, was mit Nachteilen verbunden ist. Weiter befürwortete das Bundesgericht die Beschränkung einer allfälligen Verfassungskontrolle auf den *konkreten Anwendungsakt*. Dies genügt, um die verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzdefizite, die durch die Übertragung von kantonalen Gesetzgebungskompetenzen auf den Bundesgesetzgeber entstanden sind, hinreichend auszugleichen.

### **Frage des institutionellen Verhältnisses mit der EU**

Im Meinungsaustausch vom 29. Juni nahm das Bundesgericht zu den Fragen des Bundesrates Stellung, ob und wie Schweizer Behörden und Gerichte verpflichtet werden könnten, für eine einheitliche Anwendung der

*bilateralen Abkommen mit der EU* die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu berücksichtigen und wie sich das Bundesgericht dazu stellt, wenn eine neue Überwachungsbehörde die Anwendung bzw. Nichtanwendung der bilateralen Verträge mit der EU vor Bundesgericht einklagen könnte. Das Bundesgericht hielt vorab wiederum fest, dass es kein politisches Organ ist und insoweit nicht Stellung bezieht. Dagegen ist das Bundesgericht von Verfassungs wegen dazu berufen, die Einheit des Rechts und der Rechtsprechung in der Schweiz zu gewährleisten. Dies gilt auch in internationalen Verhältnissen. Gemäss Art. 190 BV ist das Völkerrecht für das Bundesgericht massgebend. Soweit möglich schafft das Bundesgericht schon heute landesintern autonom eine *parallele Rechtslage* zur EU und berücksichtigt dabei auch Praxisänderungen des EuGH (BGE 136 II 65 E. 3.1). Wenn der EuGH später anders entscheidet, überprüft das Bundesgericht seine Rechtsprechung (BGE 129 III 335 E. 6). Dieser Auslegungsmechanismus könnte verstärkt werden, wenn er in den bilateralen Verträgen ausdrücklich festgehalten würde. Voraussetzung für eine parallele Rechtslage ist indessen immer, dass sich in den bestehenden Verträgen mit der EU eine entsprechende Grundlage findet. Ebenso ist die *Schubert-Praxis* zu beachten. Ein *Vorlageverfahren* für das Bundesgericht beim EuGH zur Vorabentscheidung anstehender Rechtsfragen ist sodann ohne grundsätzliche Änderung des schweizerischen Verhältnisses zur EU nicht möglich, aber auch nicht nötig. Möglich wäre dagegen ein gegenseitiger informeller Meinungsaustausch zwischen dem EuGH und dem Bundesgericht. Gegen eine *Überwachungsbehörde*, welche Vertragsverletzungen vor Bundesgericht einklagen könnte, bestehen seitens des Bundesgerichts keine Einwendungen; Klagen bzw. Beschwerden vor Bundesgericht sind geeignete Instrumente, um den bilateralen Verträgen in der Rechtsanwendung zum Durchbruch zu verhelfen. Dagegen lehnt es das Bundesgericht ausdrücklich ab, dass seine Entscheide vom EFTA-Gerichtshof oder von einem Schiedsgericht überprüft werden können. Dies würde die schweizerische *Rechtsprechungssouveränität* nachhaltig beeinträchtigen.

### **Zuständigkeit des Bundesgerichts in der Amtshilfe**

In der Vernehmlassung vom 22. März zum *Steueramtshilfegesetz* wies das Bundesgericht darauf hin, dass es genau gleich wie bei der Rechtshilfe in Strafsachen für besonders bedeutende Fälle zuständig sein sollte, damit es als oberstes Gericht seine Aufgabe wahrnehmen kann, die Rechtseinheit und die Rechtsfortentwicklung in diesem wichtigen Rechtsgebiet sicherzustellen. Das vom Gesetzgeber für die Rechtshilfe in Strafsachen geprägte Verfahren hat sich in der Praxis bewährt und gewährleistet auch die erforderliche Speditivität (Art. 84, 93 Abs. 2, 100 Abs. 2 und 107 Abs. 3 BGG). Beschwerden sind innert zehn Tagen zu erheben und Nichteintretensentscheide innert 15 Tagen zu fällen. Dieser Mechanismus wäre auch für den Bereich der Amtshilfe sinnvoll.

### **Verantwortlichkeitsgesetz**

Bei der Änderung des *Verantwortlichkeitsgesetzes (VG)* setzte sich das Bundesgericht dafür ein, dass der Ermächtigungsvorbehalt für eine Strafverfolgung gegen Gerichtsbeamte wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, erhalten bleibt. Das Parlament hat Art. 15 VG für die Gerichtsbeamten in Analogie zum Ermächtigungsvorbehalt von Art. 14 VG für die von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder des Gerichts in der Folge beibehalten. Aufgehoben worden ist dagegen Art. 11 BGG, der für die Gerichtsmitglieder auch betreffend Verbrechen und Vergehen während ihrer Amtsdauer, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit standen, eine relative Immunität vorgesehen hatte.

## Koordination der Rechtsprechung

---

Die Koordination der Rechtsprechung unter den Abteilungen gemäss Art. 23 Abs. 2 BGG mündete in sieben Entscheidungen der vereinigten Abteilungen mit bindender Wirkung für die urteilende Abteilung.

Die Präsidentenkonferenz erörterte in verschiedenen Rechtsfragen den Koordinationsbedarf und einigte sich zur Wahrung des Replikrechts der Parteien auf einheitliche Grundsätze, die dem Spannungsfeld zwischen dem grundsätzlich einfachen Schriftenwechsel nach Art. 102 BGG und der weitergehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung tragen. In weiteren Fällen fand zwischen den betroffenen Abteilungen eine informelle Vorabklärung des Koordinationsbedarfs statt.

## Gerichtsverwaltung

---

### Nebenamtliche Richter

Die 19 nebenamtlichen Richterinnen und Richter erstatteten in 164 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 193). Sie stellten insgesamt 365 Arbeitstage (Vorjahr 531) in Rechnung. Die gesamten Kosten für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter beliefen sich auf Fr. 538 000 (Vorjahr Fr. 708 000).

Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge mussten die Grundsätze für die Anwendung des Entschädigungstarifs der nebenamtlichen Richterinnen und Richter angepasst werden. Als Selbstständigerwerbende im Sinne der Taggeldverordnung (SR 172.121.2) gelten jene nebenamtlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichter, die sich AHV-rechtlich zumindest Teilzeit als Selbstständigerwerbende konstituiert haben. Nicht als selbständigerwerbend im Sinne dieser Regel gilt, wer vom Bundesgericht gestützt auf Art. 2 BVG und Art. 1j Abs. 1 BVV 2 obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss.

### Controlling

Die Kommissionen für Rechtsfragen des National- und Ständerates verlangten vom Bundesgericht einen Bericht zur Neufestsetzung der Zahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter ab 2012 und zum neu eingeführten Controlling. Das Bundesgericht erstattete diesen am 31. Januar. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates anerkannte im Bericht vom 8. April zur Parlamentarischen Initiative betreffend die Anzahl Richterstellen am Bundesgericht ab 2012, dass sich das am 5. März 2007 mit dem Bundesgericht vereinbarte Controlling-Konzept bewährt hat. Die Kommissionen erhielten gestützt darauf alle erforderlichen Auskünfte.

Gemäss der neuen Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht vom 30. September führt das Bundesgericht weiterhin ein Controlling, das der Bundesversammlung als Grundlage für die Oberaufsicht und für die Festlegung der Zahl der Richterinnen und Richter dient.

## Personelles

Das Bundesgericht zählte im Berichtsjahr 38 *Richter* und *Richterinnen*.

Der übrige *Personaletat* betrug 273,6 Stellen, davon 127 Stellen für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Im Jahresdurchschnitt waren 273,4 Stellen bzw. 127,1 GS-Stellen besetzt.

## Kanzlei

Die Zahl der *elektronischen Beschwerden* ist im internationalen Vergleich immer noch sehr klein, hat mit der Ausdehnung der elektronischen Beschwerdeführung auf das kantonale Verfahren durch die neuen eidgenössischen Prozessordnungen nun aber doch etwas zugenommen. Im Berichtsjahr gingen beim Bundesgericht 18 elektronische Beschwerden ein. Das Bundesgericht hat daher einen Teil des Kanzleipersonals und der Gerichtsschreiber mit qualifizierten elektronischen Signaturen ausgerüstet, um die Urteile und Verfügungen des Bundesgerichts den betreffenden Beschwerdeführern ebenfalls elektronisch zustellen zu können.

## Informatik

Die OpenSource-Strategie ist im Berichtsjahr mit *OpenJustitia* fortgesetzt worden. OpenJustitia ist ein Paket gerichtsspezifischer OpenSource-Software, die das Bundesgericht übernommen und weiterentwickelt hat. Die durch öffentliche Gelder finanzierte Gerichtssoftware des Bundesgerichts kann so von anderen Gerichten wiederverwendet werden, womit die Informatik-Kosten der öffentlichen Hand insgesamt gesenkt werden. OpenJustitia entspricht der E-Government-Strategie des Bundes und der Kantone, die Ende 2011 vom Bundesrat und den Kantonsregierungen erneuert worden ist (BBI 2011 9345). Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) hat einer Aufsichtsbeschwerde gegen OpenJustitia mit Beschluss vom 22./24. August keine Folge gegeben. Das Bundesgericht beachtet die von der GPK formulierten Voraussetzungen: Es entfaltet mit OpenJustitia keine gewerbliche Tätigkeit und behandelt alle Teilnehmer gleich. Am Ende des Berichtsjahres umfasste die OpenJustitia-Community sieben Mitglieder.

## Amtliche Sammlung BGE

Der Wechsel des externen Leistungserbringers für den Druck und die Abonnementsverwaltung zeitigt erfreuliche Erfolge. Seit mehr als zehn Jahren hat es erstmals wieder eine Trendumkehr gegeben. Die Einnahmen haben leicht zugenommen; die Ausgaben sind gleichzeitig erheblich gesunken.

## Informationswesen

Das Bundesgericht *veröffentlichte* im Berichtsjahr 271 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile (Vorjahr 259). Es schaltete grundsätzlich alle verfahrensabschliessenden Urteile im Internet auf, um die Transparenz der Rechtsprechung zu gewährleisten. Bei einem Urteil musste wegen Kollusionsgefahr in einem laufenden Strafverfahren vorübergehend auf eine Aufschaltung im Internet verzichtet werden. Die Dispositive aller Urteile wurden in der Eingangshalle des Bundesgerichts in Lausanne öffentlich aufgelegt, in 70 Fällen ohne Namensangabe. Letztere betrafen vor allem den Opferschutz in Strafsachen, namentlich bei Sexualdelikten, zwei Fälle die Amtshilfe mit den USA.

Die aktive *Berichterstattung* des Bundesgerichts über seine Urteile ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Das Bundesgericht berichtete mit 26 (Vorjahr 15) Medienmitteilungen über seine Rechtsprechung, soweit ein besonderes öffentliches Interesse bestand. Sechs weitere Medienmitteilungen betrafen die Organisation oder Verwaltung des Bundesgerichts oder seine Beziehungen mit anderen Gerichten.

Im Zusammenhang mit dem Rahmenkonzept für die Kommunikation der eidgenössischen Gerichte mit den Medien hat das Bundesgericht auch ein internes Konzept für die *Krisenkommunikation* verabschiedet.

## Beziehungen zu den kantonalen Gerichten

Am 21. Oktober hat das Bundesgericht die Präsidien der kantonalen Obergerichte erstmals zu einer Justizkonferenz nach Lausanne eingeladen. 25 kantonale Obergerichte leisteten der Einladung Folge. Die Konferenz war Anwendungsfragen der neuen eidgenössischen ZPO und StPO gewidmet. Das Bundesgericht hat sich dem Wunsch der Teilnehmer entsprechend bereit erklärt, im Jahre 2012 eine weitere Tagung auszurichten.

## Beziehungen zu ausländischen Gerichten

Die internationalen Beziehungen des Bundesgerichts sind in erster Linie auf die Nachbarländer und die europäischen Gerichte ausgerichtet. Im Berichtsjahr nahm das Bundesgericht an der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest teil. Der Bundesgerichtspräsident vertrat das Bundesgericht an den Festakten zum 60-jährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts Deutschland und zum 20-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, an der Generalversammlung der Vereinigung der obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union (ACA-Europe) und an der Weltkonferenz der Verfassungsgerichte in Rio de Janeiro. Das Bundesgericht nahm an weiteren internationalen Tagungen teil, namentlich in Niger am sechsten Treffen der Gerichtspräsidenten der ACCPUF, der Vereinigung der frankophonen Verfassungsgerichte, an der Internationalen Richterkonferenz für geistiges Eigentum in Brüssel sowie am Seminar des Europarates über die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der sozialen Sicherheit.

Mit Plenarbeschluss vom 17. Oktober ist das Bundesgericht der Weltkonferenz der Verfassungsgerichte beigetreten.

Zum besseren Verständnis der unterschiedlichen prozessrechtlichen Situation in der Schweiz und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) führte das Bundesgericht am 14. Oktober ein internes EMRK-Seminar durch. Referenten waren namentlich die neue Schweizer Richterin und der ehemalige Schweizer Richter am EGMR sowie der schweizerische Prozessbevollmächtigte. Eine Delegation des Bundesgerichts traf sich anlässlich des Kolloquiums zum Europarecht und nationalem Recht in der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EuGH am 11. Februar in Bern mit Richtern des EuGH.

Die ACA-Europe organisiert zur Weiterbildung der Richterinnen und Richter ein Austauschprogramm, an welchem sich das Bundesgericht im Berichtsjahr erstmals beteiligt hat. Im Dezember weilte ein Richter des obersten tschechischen Verwaltungsgerichts während zweier Wochen zum Erfahrungsaustausch am Bundesgericht.

## Beziehungen zum Parlament

Die *Gerichtskommission* verabschiedete die Handlungsgrundsätze zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl (SR 171.104.3), zu denen das Bundesgericht schon früher hatte Stellung nehmen können. Diese Handlungsgrundsätze gelten auch für die Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern des Bundesgerichts.

Die *Geschäftsprüfungskommissionen (GPK)* und die *Finanzkommissionen (FK)* haben auf Antrag der Arbeitsgruppe «Oberaufsicht über die Gerichte» die Zusammenarbeit der Subkommissionen von GPK und FK neu geordnet, im Berichtsjahr erstmals angewandt und für die folgenden Jahre weiter verwesentlich. Die Geschäftsberichte werden wie bis anhin im Frühling an einer Sitzung der Subkommissionen Gerichte/BA der GPK in Lausanne gemeinsam behandelt. Neu werden dazu die Präsidien der Subkommissionen B+G/efd der beiden FK mit einer Vertretung ihres Sekretariates eingeladen. Die Rechnung und der Voranschlag der Gerichte werden im Frühling bzw. Herbst durch die Subkommissionen B+G/efd der beiden FK gemeinsam behandelt. Zu diesen Finanzsitzungen werden auch die Präsidien der Subkommissionen Gerichte/BA der GPK mit einer Vertretung ihres Sekretariates eingeladen. Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte sind in den Subkommissionen bei der Beratung ihrer Geschäftsberichte, Voranschläge und Rechnungen zugegen. Die Beschlüsse fassen die GPKs und FKs anschliessend getrennt. Die Koordination mit der Gerichtskommission wird durch Meldungen der Aufsichtskommissionen und Doppelmandate sichergestellt. Das Bundesgericht erachtet dieses Modell ebenfalls als sachgerecht und effizient.

Das Bundesgericht befürwortete die *parlamentarische Initiative Nr. 10.425* «Stärkung der parlamentarischen Arbeit in Bezug auf die eidgenössischen Gerichte». Die Anwesenheit des Bundesgerichtspräsidenten in den parlamentarischen Kommissionen bei der Beratung von Erlassentwürfen, welche die Zuständigkeiten, die Organisation oder die Verwaltung des Bundesgerichts betreffen, entspricht der mit dem Parlamentsgesetz gestärkten Stellung des Bundesgerichts als eigenständiges Verfassungsorgan.

## Beziehungen zum EJPD

Die neue Justizministerin, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, stattete dem Bundesgericht am 6. Mai einen Besuch ab. Themen waren insbesondere das Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zum EU-Recht, die parlamentarische Initiative zur Zahl der Richterstellen am Bundesgericht sowie die *Motionen Janiak*. Die vom Parlament überwiesene Motion Janiak Nr. 10.3138 verlangt vom Bundesrat einen Vorschlag zur Einführung der Sachverhaltskontrolle durch das Bundesgericht gegen die Strafurteile des Bundesstrafgerichts. Dies wäre für ein oberstes Gericht systemwidrig und stellte das Bundesgericht vor erhebliche Probleme.

## Finanzen

Die *Rechnung* des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben (inklusive Investitionen) in der Höhe von Fr. 90 392 000 und Einnahmen in der Höhe von Fr. 12 966 000 aus. Der Deckungsgrad betrug somit 14,34%. Die Gerichtsgebühren beliefen sich auf Fr. 11 596 000. Diesen Gebühren stehen effektive Verluste von Fr. 811 000 gegenüber. Gemessen an den fakturierten Gerichtsgebühren des Berichtsjahres betragen die Verluste somit 6,99%. Die Wiedereingänge abgeschriebener Forderungen betragen Fr. 92 000.

	Betrag in CHF
Ausgaben (inkl. Investitionen)	90 392 000
Einnahmen	12 966 000

## Aufsichtstätigkeit gegenüber den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten

### Sitzungen

Am 30. März behandelte das Bundesgericht mit dem Bundesstrafgericht und dem Bundesverwaltungsgericht je getrennt die Rechnung 2010 und den Voranschlag 2012 sowie gerichtsspezifische Fragen. Allgemeine Fragen der Aufsicht und Zusammenarbeit wurden in einem gemeinsamen Teil erörtert. Weitere Sitzungen fanden am 12. September beim Bundesstrafgericht in Bellinzona und am 23. September beim Bundesverwaltungsgericht in Bern und statt. Am gleichen Tag und am gleichen Ort traf sich die Verwaltungskommission des Bundesgerichts erstmals auch mit der Gerichtsleitung des Bundespatentgerichts.

### Aufsichtsanzeigen

Beim Bundesgericht gingen zwei Aufsichtsanzeigen gegen das Bundesstrafgericht und drei gegen das Bundesverwaltungsgericht ein. Die beiden Aufsichtsanzeigen gegen das Bundesstrafgericht betrafen die formellen Anforderungen an Gerichtsstandersuchen. Das Bundesgericht gab ihnen keine Folge, da es um eine Rechtsprechungsfrage ging, die der Aufsicht des Bundesgerichts entzogen ist. Einer weiteren Aufsichtsanzeige gegen das Bundesverwaltungsgericht betreffend Umgang mit den Parteien gab das Bundesgericht ebenfalls keine Folge. Die beanstandeten Äusserungen der Instruktionsrichterin in einer Zwischenverfügung erwiesen sich nicht als beleidigend oder herabsetzend. Bejaht hat das Bundesgericht dagegen zwei Rechtsverzögerungen im Asylbereich.

### Besondere Themen

Das *Bundespatentgericht* ist ein drittes selbstständiges erstinstanzliches Gericht des Bundes und wird vom Bundesgericht aufsichtsmässig daher gleich wie die beiden anderen Gerichte behandelt. Auf Ersuchen der Finanzdelegation regelte das Bundesgericht als Aufsichtsbehörde einige Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen dem Bundespatentgericht und dem Bundesverwaltungsgericht: Das Bundespatentgericht besitzt gemäss Gesetz zwar keinen Generalsekretär, kann aber einen Ersten Gerichts-

schreiber anstellen, der auch institutionelle Geschäfte betreut, die nicht dem Personal eines anderen Gerichts anvertraut werden können. Das BPatGer kann weitere eigene Gerichtsschreiber anstellen. Die Administration (Finanzen, Personelles) wird dagegen unter Leitung des BPatGer vom Personal des BVGer besorgt und die Infrastruktur (inkl. Informatik) vom BVGer bezogen.

Das Bundesgericht unterstützte mit Eingabe vom 31. Oktober zwei an die Kommission für Rechtsfragen gerichtete *Vorstösse des Bundesstrafgerichts*. Einerseits sollte im Strafbehördenorganisationsgesetz die Voraussetzung geschaffen werden, damit das Gericht für die Kammern eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten wählen kann (Änderung von Art. 56 StBOG). Andererseits sollte das Strafbehördenorganisationsgesetz dem Präsidenten der Strafkammer die Kompetenz einräumen, in besonderen Fällen anstelle des Einzelrichters eine Beurteilung durch die ordentliche Dreierbesetzung gemäss Art. 36 Abs. 1 StBOG anzuordnen.

Auf Ersuchen der *Kommission für Rechtsfragen* des Nationalrates nahm das Bundesgericht am 22. Dezember Stellung zum Gesuch des Bundesverwaltungsgerichts, die Zahl der Richterstellen in der Richterverordnung von 65 auf 70 anzuheben, damit die Gerichtskommission auf Antrag des Bundesverwaltungsgerichts die jeweils benötigte Zahl an Richterinnen und Richtern einfacher bestimmen kann. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich gut unterwegs ist. Die Zahl der hängigen Fälle habe mit den bestehenden Kräften wesentlich reduziert werden können, sei aber immer noch zu gross. Das Bundesverwaltungsgericht benötige derzeit keine zusätzlichen Richterstellen. Ob die Flexibilität für die Höchstzahl der Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht erhöht werden solle, sei allerdings eine politische Frage.

Im Rahmen einer *parlamentarischen Interpellation* nahm das Bundesgericht gestützt auf Art. 118 Abs. 4 und 162 ParlG zu den Erledigungsstatistiken des Bundesverwaltungsgerichts Stellung. Es schloss sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts an und anerkannte die erheblichen Fortschritte des Bundesverwaltungsgerichts. Es hielt aber auch fest, dass die Rückstände beim Bundesverwaltungsgericht immer noch zu gross und die Verfahrensdauern zu lang sind.

## Zusammenarbeit mit den erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten

---

Bundesgericht, Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht verabschiedeten am 30. März ein gemeinsames Rahmenkonzept für die Kommunikation der eidgenössischen Gerichte mit den Medien. Dieses ist auf den Internetseiten der Gerichte öffentlich zugänglich. Die eidgenössischen Gerichte schalteten im Internet ausserdem eine gemeinsame Einstiegsseite auf ([www.eidgenoessischegerichte.ch](http://www.eidgenoessischegerichte.ch)).

Die Generalsekretäre der Gerichte trafen sich am 3. März, 10. August und 2. November zum Gedankenaustausch und zur Koordination verschiedener Fragen zwischen den Gerichten und gegenüber der Bundesverwaltung. Am Treffen vom 2. November nahm erstmals auch der Erste Gerichtsschreiber des Bundespatentgerichts teil.

Die Zusammenarbeit zwischen den Diensten der Gerichte ist sachorientiert und gut. Aufgrund der Personalwechsel im Zusammenhang mit dem Umzug nach St. Gallen ist die Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsgericht auf Fachebene etwas erschwert worden.

## Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

---

Im Berichtsjahr sind keine Änderungen zu verzeichnen.

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

---

Im Berichtsjahr wurden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 368 Beschwerden gegen die Schweiz offiziell registriert (Vorjahr 483); 357 Beschwerden (Vorjahr 368) wurden einem Spruchkörper zur Beurteilung zugewiesen.

Die Schweizerische Regierung wurde in 13 Fällen zur Vernehmlassung eingeladen (Vorjahr 30). Das Bundesgericht wurde vom Schweizerischen Prozessbevollmächtigten in 9 Fällen (Vorjahr 22) zur Vernehmlassung eingeladen.

In 10 Fällen war das Bundesgericht letzte nationale Instanz; 1 Beschwerde wurden ohne vorinstanzlichen Entscheid direkt beim Gerichtshof eingereicht.

Der EGMR stellte in 3 von 11 im Berichtsjahr materiell beurteilten Fällen gegen die Schweiz eine Verletzung der Konvention durch die Schweiz fest (Vorjahr 8 Verletzungen).

Im Fall *Association Rhino* (Urteil vom 11. Oktober) wurde die Auflösung des widerrechtlichen Vereins von Hausbesetzern in Genf als menschenrechtswidrig beurteilt. Die Auflösung sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und unverhältnismässig; die Schweizer Behörden hätten nicht aufgezeigt, dass die Auflösung des Vereins nach der jahrelangen Tolerierung der Hausbesetzung die einzige Möglichkeit gewesen sei, um die Eigentumsrechte anderer zu schützen und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten (Verletzung von Art. 11 EMRK – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit). Gegen dieses Urteil hat die Schweiz ein Gesuch um Beurteilung durch die Grosse Kammer des Gerichtshofs eingereicht.

Im Fall *Emre* (Urteil vom 11. Oktober) ging es zum zweiten Mal um die Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen aus der Schweiz wegen vieler kleinerer Delikte über einen längeren Zeitraum. Der EGMR stellte in derselben Sache erneut eine Verletzung der Menschenrechte fest. Zwar hatte das Bundesgericht die im ursprünglichen Urteil unbefristet ausgesprochene Wegweisung des kriminellen Ausländers im Revisionsverfahren auf zehn Jahre reduziert und dem ersten Urteil des EGMR damit Rechnung getragen. Nach Ansicht des EGMR sind aber auch zehn Jahre Landesver-

weisung nicht verhältnismässig; das Bundesgericht hätte die Landesverweisung im Revisionsverfahren schlicht und einfach aufheben sollen. Die Schweiz hat darauf verzichtet, den Fall an die Grosse Kammer weiterzuziehen, weil es sich um einen untypischen Fall handelt (Verletzung von Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 46 EMRK – Recht auf Familienleben und Verbindlichkeit der Strassburger-Urteile).

Im Fall *Khelili* (Urteil vom 18. Oktober) wurde die Schweiz verurteilt, weil die falsche Berufsbezeichnung «Prostituierte» nur in der polizeilichen Datenbank, nicht aber in den strafrechtlichen Verfahrensdossiers gelöscht worden war (Verletzung von Art. 8 EMRK – Recht auf Privatleben).

In den anderen Fällen wurde keine Menschenrechtsverletzung erkannt, wobei folgende Verfahren von Interesse sind: Im Fall *Mouvement Raëlien Suisse* haben die Schweizer Behörden eine Plakatkampagne auf öffentlichem Grund nicht bewilligt. Die Plakate enthielten die Internetadresse der Vereinigung, auf welcher das Klonen von Menschen, Pädophilie und Inzest befürwortet wird. Dieses Verbot verletzte daher weder die Religionsfreiheit noch die freie Meinungsäusserung. Das Verfahren ist derzeit vor der Grossen Kammer hängig. Im Fall *Haas* stellte der EGMR fest, dass die Schweiz suizidwilligen Personen keinen rezeptfreien Zugang zum tödlich wirkenden Mittel Natrium-Pentobarbital ermöglichen muss. Die Verweigerung von Suizidhilfe verstösst nicht gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens. Keinen Erfolg hatte auch die EMRK-Beschwerde des ehemaligen russischen Ministers *Adamov*, der vom Untersuchungsrichter nach der Anhörung verhaftet worden war. Der EGMR befand, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf freies Geleit hatte, weil er sich bereits in der Schweiz befand, als er zur Anhörung eingeladen wurde. Ebenso abgewiesen hat der EGMR die Beschwerde *Tinner* betreffend Strafverfahren wegen illegaler Verbreitung von Kernwaffentechnologie und Geldwäscherei. Im Verfahren vor dem EGMR waren die Voraussetzungen und die Dauer der Untersuchungshaft beanstandet worden und auch die Fairness des Haftprüfungsverfahrens, weil gestützt auf einen geheimen Beschluss des Bundesrates Verfahrensakten vernichtet worden waren. Die

Beschwerden der *Ligue des musulmans de Suisse und Weitere* sowie *Quardiri* gegen das Minarett-Bauverbot in der Bundesverfassung schliesslich wurden für unzulässig erklärt, weil die Beschwerdeführer nicht Opfer einer Konventionsverletzung waren; mangels eines Bauvorhabens hatten die Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, dass die Verfassungsänderung auf sie angewendet werden könnte.

# Hinweise an den Gesetzgeber

## Erste zivilrechtliche Abteilung

### Patentschutz bei Medikamenten

Der Patentschutz auf Medikamenten kann auch die Dosierung betreffen. Der Arzt, der einen Wirkstoff verschreibt, läuft unter Umständen Gefahr, das Patent zu verletzen. Dies ist eine Folge der Neufassung von Art. 53 lit. c und 54 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens 2000. Um die Freiheit der Ärzte bei der Verschreibung zu gewährleisten, wird daher angeregt, wie zum Teil im Ausland, eine Schutzausnahme vorzusehen. Art. 9 PatG könnte durch eine weitere Ausnahme für die Behandlungstätigkeit des Arztes ergänzt werden (vgl. BGE 137 III 170 E. 2.2.12 S. 183).

### Innerkantonale Rechtsmittel gegen Entscheide der Handelsgerichte nach Art. 6 ZPO

Mit dem Inkrafttreten der ZPO ist das Prinzip der doppelten kantonalen Instanz für Zivilstreitigkeiten mit wenigen Ausnahmen – darunter Entscheide der Handelsgerichte – verwirklicht worden. Die Erfahrungen mit der einzigen kantonalen Instanz in handelsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 6 ZPO) im ersten Jahr zeigen nun nicht nur eine deutliche Zunahme der Beschwerden, sondern auffallend häufig eine ausgedehnte Kritik der Rechtssuchenden an den Sachverhaltsfeststellungen, zu deren Überprüfung das Bundesgericht seiner Funktion entsprechend grundsätzlich zu Recht nicht eingesetzt ist (Art. 105 Abs. 2, 97 Abs. 1 BGG). Es zeigt sich, dass gerade in handelsrechtlichen Streitigkeiten, die oftmals komplexe Sachverhalte zum Gegenstand haben, ein Bedürfnis nach Sachverhaltskontrolle besteht. In drei der vier Handelsgerichtskantone vermochte bisher die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde dieses Bedürfnis abzudecken. Mit der ZPO ist dieses Rechtsmittel weggefallen.

Es wird angeregt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. anzupassen, damit Entscheide und Verfügungen der Handelsgerichte *innerkantonale mit Berufung bzw. Beschwerde (Art. 308 und 319 ZPO) anfechtbar* sind, insbesondere:

- Anpassung von Art. 6 ZPO: Streichung von «einzige»;
- Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG: Streichung.

## Sozialrechtliche Abteilungen

### Invalidenversicherung: Einholung von Administrativ- und Gerichtsgutachten bei Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS)

Im Zusammenhang mit der Beschaffung und der Verwendung gutachtlicher Entscheidungsgrundlagen sieht das Bundesgericht in BGE 137 V 210 die Verfahrensgarantien nach Art. 29 und 30 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK latent gefährdet. Die Verfahrensfairness lässt sich indessen durch eine Reihe von Korrekturen insgesamt wahren. Das Gericht ändert einerseits die Rechtsprechung in drei Punkten. Andererseits ist ein verfassungs- und EMRK-konformes Gesamtverfahren von weiteren Vorkehrungen abhängig, die nicht justiziabel sind. Im Urteil finden sich daher auch verschiedene Anregungen an Verordnungsgeber und Aufsichtsbehörde. Dies betrifft zunächst das Anliegen, dass Aufträge für (polydisziplinäre) Begutachtungen bei MEDAS nach dem Zufallsprinzip respektive in einer nach abstrakten Regeln vorbestimmten Weise vergeben werden. Weiter drängt sich eine Mindestdifferenzierung der (bisher pauschalen) Entschädigung auf. Schliesslich lädt das Bundesgericht die zuständigen Behörden ein, die Qualitätsanforderungen und -kontrollen zu verbessern und zu vereinheitlichen.

## **Erste sozialrechtliche Abteilung**

### **Berechnung des versicherten Verdienstes als Grundlage für die Rentenbemessung bei atypischen Arbeitsformen**

Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung werden grundsätzlich nach dem versicherten Verdienst bemessen, der dem von der versicherten Person innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogenen Lohn entspricht (Art. 15 Abs. 2 UVG). Die Bestimmung geht von einem traditionellen Beschäftigungsmodell mit einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung und einem einzigen Arbeitgeber aus. Damit auch unregelmässig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Genuss eines angemessenen Versicherungsschutzes gelangen, beauftragte der Gesetzgeber den Bundesrat, für solche Personen Sonderbestimmungen zu erlassen (Art. 15 Abs. 3 lit. d UVG). Gemäss diesen Sonderregeln wird bei Arbeitsverhältnissen, die im Zeitpunkt des Unfalles weniger als ein Jahr gedauert haben, der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Bei einer zum voraus befristeten Beschäftigung (bzw. bei Saisoniers in der früheren Fassung) bleibt die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer (bzw. die normale Dauer der Saisonbeschäftigung) beschränkt (Art. 22 Abs. 4 UVV).

Im zur Publikation in BGE 138 V bestimmten Urteil 8C\_312/2010 vom 15. Dezember 2011 hat das Bundesgericht festgestellt, dass sich seit längerer Zeit auch auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zunehmend Nichtstandard-Arbeitsverträge wie Teilzeitverträge, Abrufverträge, befristete Arbeitsverträge, Null-Stunden-Verträge, Verträge mit Temporärfirmen, Freelance-Verträge u.a.m. etabliert haben. Ein wichtiger Grund dafür sind der verstärkte globale Wettbewerbsdruck und das damit einhergehende wachsende Bedürfnis der Unternehmen nach flexibler Arbeit. Diesen Bedürfnissen der Wirtschaft steht auf Seiten der Beschäftigten nur bedingt der Wunsch nach flexibler Beschäftigung gegenüber, weshalb ein Grossteil der temporär Arbeitenden kurz- oder mittelfristig in ein stabiles Berufsverhältnis wechselt. Gemäss dem genannten Urteil ist der im Zeitpunkt des Unfalles erzielte Lohn auf die normale Dauer der Beschäftigung der Person aufzurechnen, die grundsätzlich aufgrund der bisherigen – allenfalls auch im Ausland ab-

solvierten – Erwerbsbiographie zu ermitteln ist. Auch bei anderen atypischen Beschäftigungsverhältnissen besteht die Gefahr, dass die Bemessung der Invalidenrente auf der Grundlage des im Zeitpunkt des Unfalles vorübergehend erzielten Verdienstes diesen Personenkreis von einem angemessenen Versicherungsschutz ausschliesst. Es wird deshalb angeregt, dass sich der Verordnungs- und allenfalls der Gesetzgeber der Problematik der Berechnung des versicherten Verdienstes bei anderen atypischen Beschäftigungsformen annimmt.

## **Zweite sozialrechtliche Abteilung**

### **AHV-Beitragsunterstellung von Zuwendungen patronaler Wohlfahrtsfonds**

Auf Zuwendungen, die wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, werden nach einer objektbezogenen Betrachtungsweise auch dann AHV-Beiträge erhoben, wenn sie von einem anderen Rechtssubjekt als dem Arbeitgeber stammen. Das Bundesgericht bestätigte diese weit zurückreichende Rechtsprechung mit BGE 137 V 321. Die Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds sind daher grundsätzlich beitragspflichtig.

Für den Fall, dass Leistungen patronaler Wohlfahrtsfonds beitragsrechtlich entlastet werden sollen, merkt das Bundesgericht Folgendes an: Unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung (mit direkten Arbeitgebersozialleistungen) sowie der Systemgerechtigkeit (objektbezogene Betrachtungsweise) wäre wohl nach einer Lösung in Gestalt einer weiter gefassten Umschreibung der von der Beitragspflicht auszunehmenden Sozialleistungen des Arbeitgebers – und damit auch der patronalen Wohlfahrtsfonds – zu suchen. Die Bedeutung der patronalen Wohlfahrtsfonds für die soziale Sicherheit im AHV-beitragsrechtlichen Umfeld zu würdigen, ist ein politischer Vorgang. Eine die spezifischen Interessenlagen berücksichtigende Bereinigung der Beitragsordnung kann daher nur Sache des Verordnungsgebers sein. Möglich wäre indessen auch, dass der Gesetzgeber die Delegation in Art. 5 Abs. 4 AHVG mit entsprechenden materiellen Vorgaben verbindet.



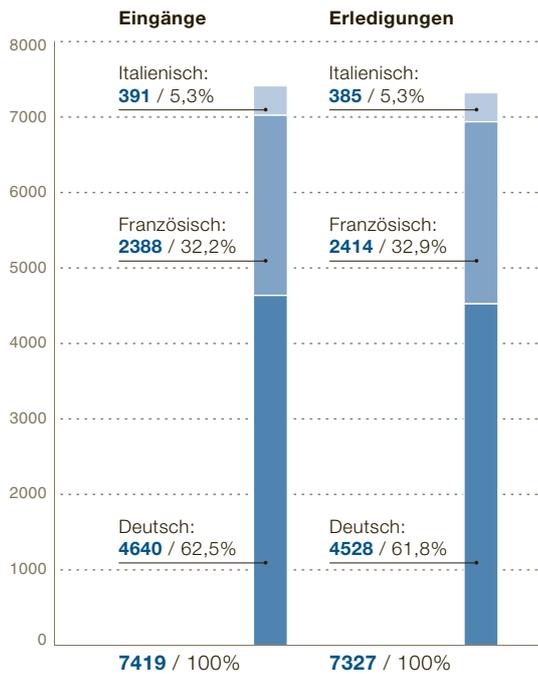
# Art und Zahl der Geschäfte

	Geschäfte						Verfahrensausgang					
	Eingang 2010	Erledigung 2010 <sup>1</sup>	Übertrag von 2010	Eingang 2011	Erledigung 2011	Übertrag auf 2012	Abschreibung	Nichteintreten	Abweisung Ablehnung	Gutheissung Bewilligung	Rückweisung	Überweisung
<b>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</b>												
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	3682	3773	1299	3576	3572	1303	111	1023	1778	449	211	-
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	404	405	65	427	434	58	17	318	84	12	-	3
Klagen	4	4	6	1	7	-	2	1	4	-	-	-
Revisionsgesuche usw.	77	81	11	84	83	12	4	46	30	3	-	-
<b>Total</b>	<b>4167</b>	<b>4263</b>	<b>1381</b>	<b>4088</b>	<b>4096</b>	<b>1373</b>	<b>134</b>	<b>1388</b>	<b>1896</b>	<b>464</b>	<b>211</b>	<b>3</b>
<b>Zivilsachen</b>												
Beschwerden in Zivilsachen	1612	1598	427	1675	1618	484	86	605	706	219	2	-
Klagen	-	-	-	1	1	-	-	-	-	1	-	-
Revisionsgesuche usw.	27	25	6	37	39	4	-	14	22	3	-	-
<b>Total</b>	<b>1639</b>	<b>1623</b>	<b>433</b>	<b>1713</b>	<b>1658</b>	<b>488</b>	<b>86</b>	<b>619</b>	<b>728</b>	<b>223</b>	<b>2</b>	<b>-</b>
<b>Strafrechtspflege</b>												
Beschwerden in Strafsachen	1537	1514	357	1589	1545	401	43	559	722	217	1	3
Revisionsgesuche usw.	19	18	3	24	22	5	1	9	9	3	-	-
<b>Total</b>	<b>1556</b>	<b>1532</b>	<b>360</b>	<b>1613</b>	<b>1567</b>	<b>406</b>	<b>44</b>	<b>568</b>	<b>731</b>	<b>220</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
<b>Weitere Geschäfte</b>												
Aufsichtsbeschwerden	4	4	1	5	6	-	1	3	-	2	-	-
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>7366</b>	<b>7422</b>	<b>2175</b>	<b>7419</b>	<b>7327<sup>2</sup></b>	<b>2267</b>	<b>265</b>	<b>2578</b>	<b>3355</b>	<b>909</b>	<b>214</b>	<b>6</b>

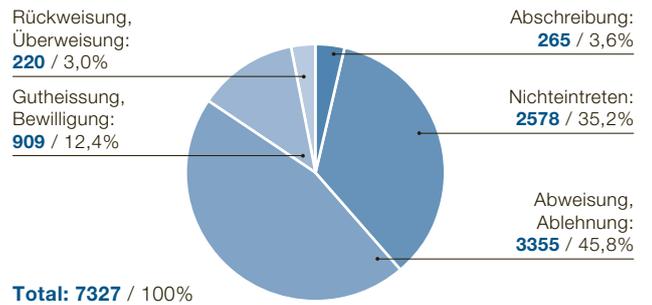
<sup>1</sup> Geringfügige Unterschiede gegenüber den Zahlenangaben im vorjährigen Geschäftsbericht sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen / Trennungen usw.)

<sup>2</sup> Hinzu kommen 9 EMRK-Vernehmlassungen

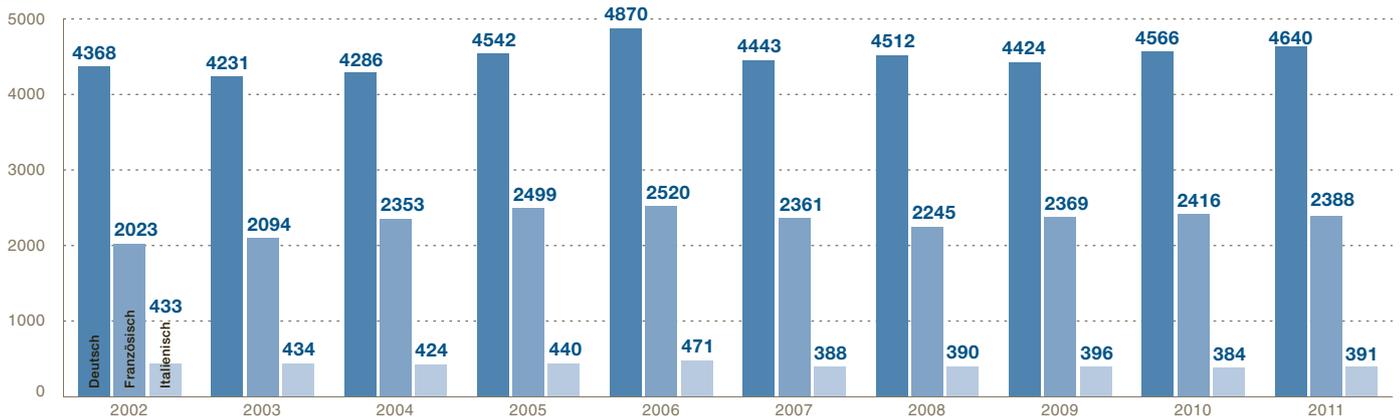
## Streitsachen nach Sprachen 2011



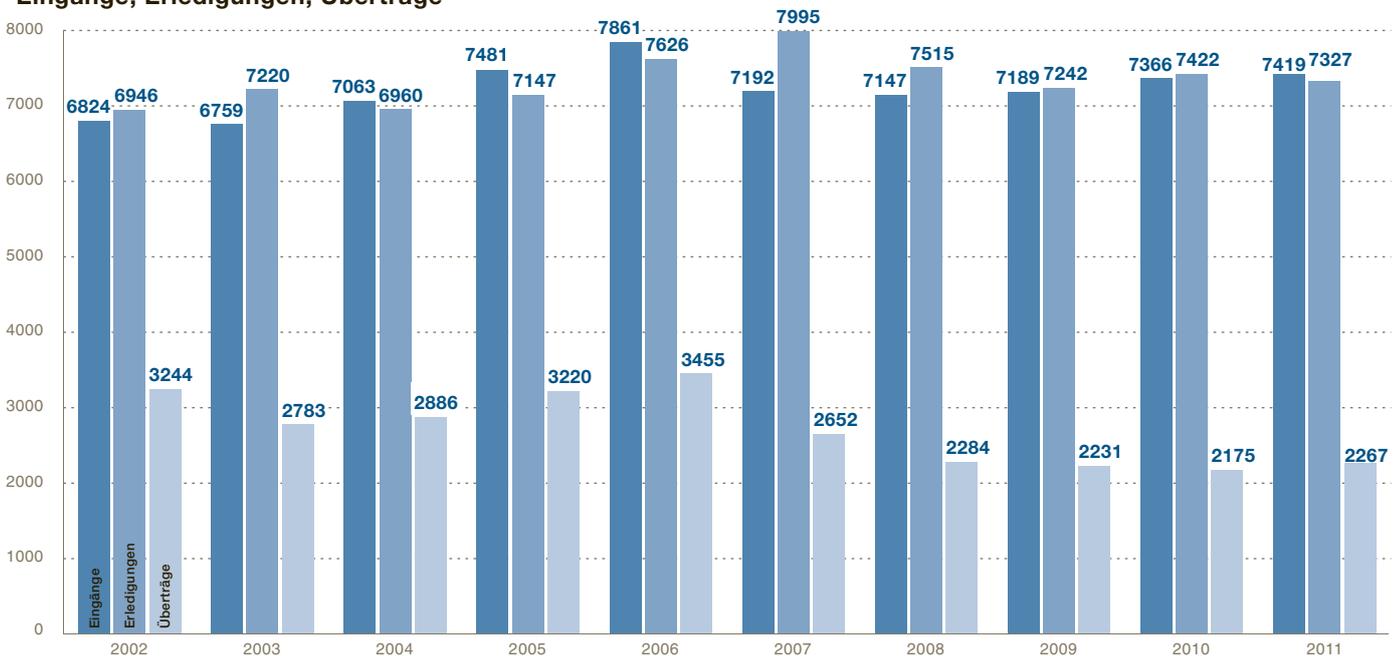
## Art der Erledigung 2011



## Eingegangene Streitsachen nach Sprachen

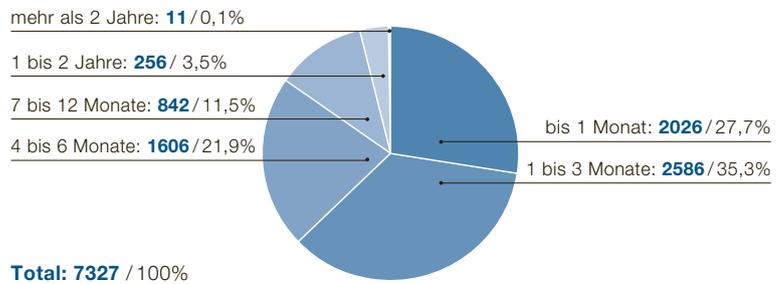


## Eingänge, Erledigungen, Überträge



# Dauer der Geschäfte

	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Total Erledigungen 2011
<b>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</b>							
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	788	1088	906	602	184	4	<b>3572</b>
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	259	131	26	9	9	–	<b>434</b>
Klagen	–	1	2	–	3	1	<b>7</b>
Revisionsgesuche usw.	59	19	3	–	2	–	<b>83</b>
<b>Total</b>	<b>1106</b>	<b>1239</b>	<b>937</b>	<b>611</b>	<b>198</b>	<b>5</b>	<b>4096</b>
<b>Zivilsachen</b>							
Beschwerden in Zivilsachen	399	698	363	119	35	4	<b>1618</b>
Klagen	–	–	1	–	–	–	<b>1</b>
Revisionsgesuche usw.	20	15	1	2	1	–	<b>39</b>
<b>Total</b>	<b>419</b>	<b>713</b>	<b>365</b>	<b>121</b>	<b>36</b>	<b>4</b>	<b>1658</b>
<b>Strafrechtspflege</b>							
Beschwerden in Strafsachen	492	617	304	109	21	2	<b>1545</b>
Revisionsgesuche usw.	8	13	–	1	–	–	<b>22</b>
<b>Total</b>	<b>500</b>	<b>630</b>	<b>304</b>	<b>110</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>1567</b>
<b>Weitere Geschäfte</b>							
Aufsichtsbeschwerden	1	4	–	–	1	–	<b>6</b>
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>1</b>	<b>–</b>	<b>6</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>2026</b>	<b>2586</b>	<b>1606</b>	<b>842</b>	<b>256</b>	<b>11</b>	<b>7327</b>

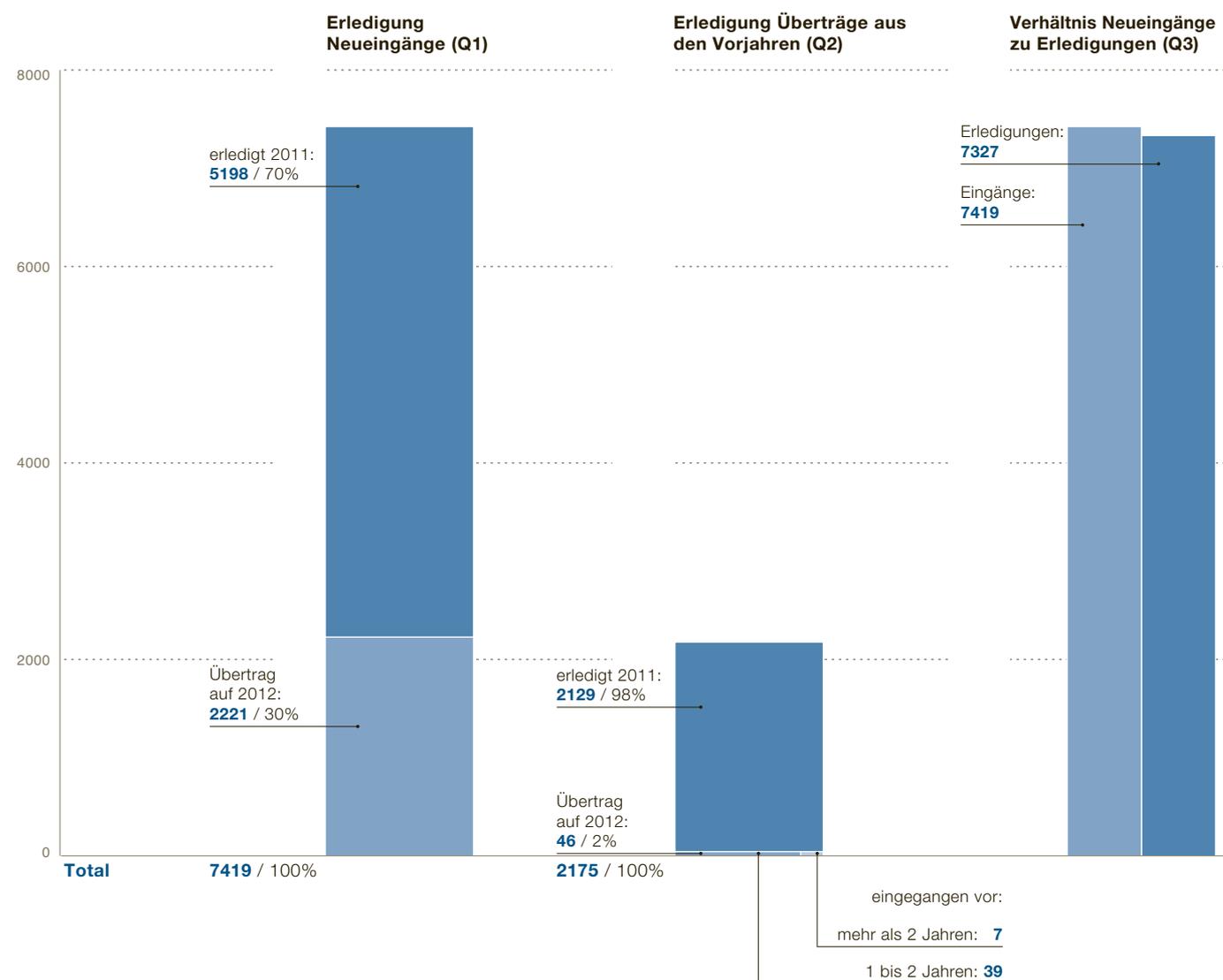


## Mittlere und maximale Dauer der Geschäfte

	Erledigungen			Mittlere Dauer (Tage)		Maximale Dauer (Tage)		Übertragene Fälle	
	bis zur Urteilsfällung	für die Ausfertigung	für den Prozess	bis zur Urteilsfällung	für die Ausfertigung	Mittlere Dauer (Tage)	Maximale Dauer (Tage)		
<b>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</b>									
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	136	13	<b>149</b>	970	140	119	1420		
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	48	14	<b>59</b>	713	76	72	290		
Klagen	528	37	<b>552</b>	1252	73	–	–		
Revisionsgesuche usw.	35	16	<b>50</b>	381	127	92	412		
<b>Durchschnitt</b>	<b>125</b>	<b>14</b>	<b>138</b>			<b>117</b>			
<b>Zivilsachen</b>									
Beschwerden in Zivilsachen	101	25	<b>121</b>	908	182	108	1159		
Klagen	139	25	<b>164</b>	139	25	–	–		
Revisionsgesuche usw.	60	14	<b>74</b>	403	106	345	1108		
<b>Durchschnitt</b>	<b>100</b>	<b>24</b>	<b>120</b>			<b>110</b>			
<b>Strafrechtspflege</b>									
Beschwerden in Strafsachen	91	11	<b>102</b>	1037	103	86	594		
Revisionsgesuche usw.	53	6	<b>60</b>	231	15	28	97		
<b>Durchschnitt</b>	<b>90</b>	<b>11</b>	<b>102</b>			<b>86</b>			
<b>Weitere Geschäfte</b>									
Aufsichtsbeschwerden	141	6	<b>147</b>	458	9	–	–		
<b>Durchschnitt</b>	<b>141</b>	<b>6</b>	<b>147</b>			<b>–</b>			
<b>Gesamtdurchschnitt</b>	<b>112</b>	<b>16</b>	<b>126</b>			<b>110</b>			

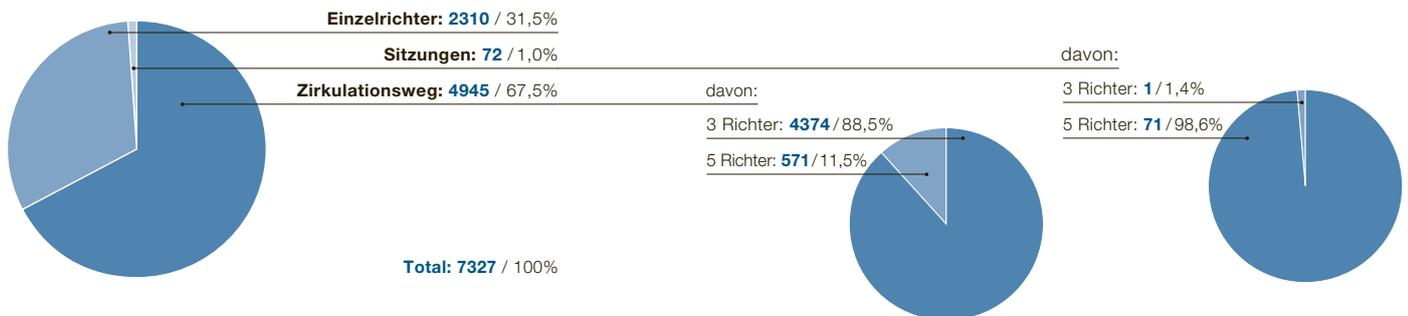
# Erledigungsquotienten

	Erledigung Neueingänge (Q1)			Erledigung Überträge aus den Vorjahren (Q2)			Verhältnis Neueingänge zu Erledigungen (Q3)	
	Eingegangene Verfahren 2011	davon Erledigung 2011	davon Übertrag auf 2012	Übertrag von 2010	davon Erledigung 2011	davon Übertrag auf 2012	Eingegangene Verfahren 2011	Erledigung 2011
I. öffentlich-rechtliche Abteilung	1370	1037 (76%)	333 (24%)	222	218 (98%)	4 (2%)	1370	1255 (92%)
II. öffentlich-rechtliche Abteilung	1149	770 (67%)	379 (33%)	413	396 (96%)	17 (4%)	1149	1166 (101%)
I. zivilrechtliche Abteilung	898	645 (72%)	253 (28%)	221	215 (97%)	6 (3%)	898	860 (96%)
II. zivilrechtliche Abteilung	1156	896 (78%)	260 (22%)	257	250 (97%)	7 (3%)	1156	1146 (99%)
Strafrechtliche Abteilung	878	602 (69%)	276 (31%)	317	314 (99%)	3 (1%)	878	916 (104%)
I. sozialrechtliche Abteilung	979	619 (63%)	360 (37%)	360	356 (99%)	4 (1%)	979	975 (100%)
II. sozialrechtliche Abteilung	984	624 (63%)	360 (37%)	384	379 (99%)	5 (1%)	984	1003 (102%)
Weitere	5	5 (100%)	-	1	1 (100%)	-	5	6 (120%)
<b>Total</b>	<b>7419</b>	<b>5198 (70%)</b>	<b>2221 (30%)</b>	<b>2175</b>	<b>2129 (98%)</b>	<b>46 (2%)</b>	<b>7419</b>	<b>7327 (99%)</b>



# Art der Erledigung (Spruchkörper / Entscheidungsfindung)

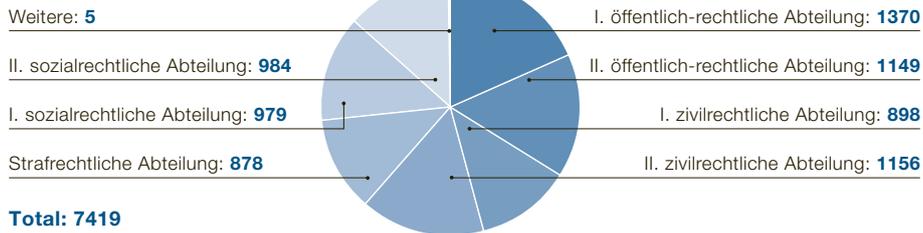
	Einzelrichter	Zirkulationsweg			Sitzungen		
		3 Richter	5 Richter	Total	3 Richter	5 Richter	Total
<b>Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</b>							
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	983	2286	260	2546	1	42	43
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	319	110	4	114	-	1	1
Klagen	2	3	2	5	-	-	-
Revisionsgesuche usw.	4	79	-	79	-	-	-
<b>Total</b>	<b>1308</b>	<b>2478</b>	<b>266</b>	<b>2744</b>	<b>1</b>	<b>42</b>	<b>44</b>
<b>Zivilsachen</b>							
Beschwerden in Zivilsachen	537	871	189	1060	-	21	21
Klagen	-	-	1	1	-	-	-
Revisionsgesuche usw.	-	36	2	38	-	1	1
<b>Total</b>	<b>537</b>	<b>907</b>	<b>192</b>	<b>1099</b>	<b>-</b>	<b>22</b>	<b>22</b>
<b>Strafrechtspflege</b>							
Beschwerden in Strafsachen	463	964	112	1076	-	6	6
Revisionsgesuche usw.	1	20	1	21	-	-	-
<b>Total</b>	<b>464</b>	<b>984</b>	<b>113</b>	<b>1097</b>	<b>-</b>	<b>6</b>	<b>6</b>
<b>Weitere Geschäfte</b>							
Aufsichtsbeschwerden	1	5	-	5	-	-	-
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>2310</b>	<b>4374</b>	<b>571</b>	<b>4945</b>	<b>1</b>	<b>71</b>	<b>72</b>



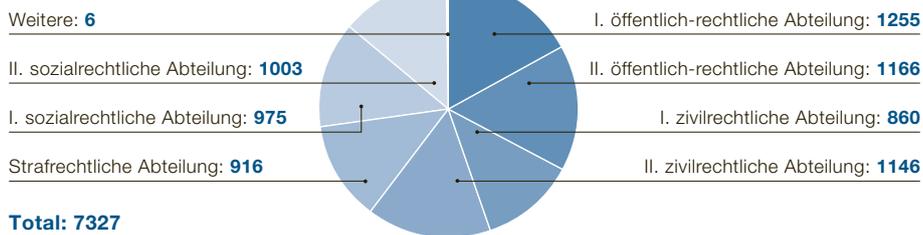
## Art und Zahl der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 2010	Eingang 2011	Erledigung 2011	Übertrag auf 2012
<b>I. öffentlich-rechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	168	580	543	205
Beschwerden in Strafsachen	43	735	651	127
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	6	10	14	2
Revisionsgesuche usw.	5	45	47	3
<b>Total</b>	<b>222</b>	<b>1370</b>	<b>1255</b>	<b>337</b>
<b>II. öffentlich-rechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	393	1053	1066	380
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	12	76	72	16
Klagen	6	1	7	–
Revisionsgesuche usw.	2	19	21	–
<b>Total</b>	<b>413</b>	<b>1149</b>	<b>1166</b>	<b>396</b>
<b>I. zivilrechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in Zivilsachen	196	767	729	234
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	21	106	106	21
Klagen	–	2	2	–
Revisionsgesuche usw.	4	23	23	4
<b>Total</b>	<b>221</b>	<b>898</b>	<b>860</b>	<b>259</b>
<b>II. zivilrechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in Zivilsachen	231	908	889	250
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	24	233	240	17
Klagen	–	1	1	–
Revisionsgesuche usw.	2	14	16	–
<b>Total</b>	<b>257</b>	<b>1156</b>	<b>1146</b>	<b>267</b>
<b>Strafrechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in Strafsachen	314	854	894	274
Revisionsgesuche usw.	3	24	22	5
<b>Total</b>	<b>317</b>	<b>878</b>	<b>916</b>	<b>279</b>
<b>I. sozialrechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	355	961	961	355
Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	2	2	2	2
Revisionsgesuche usw.	3	16	12	7
<b>Total</b>	<b>360</b>	<b>979</b>	<b>975</b>	<b>364</b>
<b>II. sozialrechtliche Abteilung</b>				
Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	383	980	1000	363
Revisionsgesuche usw.	1	4	3	2
<b>Total</b>	<b>384</b>	<b>984</b>	<b>1003</b>	<b>365</b>
<b>Weitere</b>				
Aufsichtsbeschwerden an die Verwaltungskommission	1	5	6	–
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>–</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>2175</b>	<b>7419</b>	<b>7327</b>	<b>2267</b>

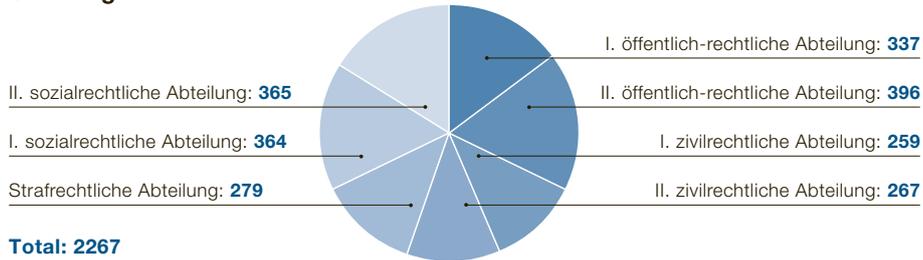
## Eingang 2011



## Erledigung 2011



## Übertrag auf 2012



# Art und Zahl der Geschäfte nach Abteilungen (5-Jahres-Vergleich)

		Eingang					Erledigung				
		2007	2008	2009	2010	2011	2007	2008	2009	2010	2011
<b>I. öffentlich-rechtliche Abteilung</b>											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Staatsrechtliche Beschwerden und andere Rechtsmittel	125	-	-	-	-	336	7	-	-	-
	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	90	5	1	-	-	204	34	2	-	-
<b>Total</b>		<b>215</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>540</b>	<b>41</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	463	594	559	578	580	258	551	588	629	543
	Beschwerden in Strafsachen	307	345	387	434	735	260	351	368	451	651
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	20	9	9	13	10	13	14	7	11	14
	Klagen	-	-	1	1	-	-	-	1	1	-
	Revisionsgesuche usw.	22	28	32	33	45	18	28	30	34	47
<b>Total</b>		<b>812</b>	<b>976</b>	<b>988</b>	<b>1059</b>	<b>1370</b>	<b>549</b>	<b>944</b>	<b>994</b>	<b>1126</b>	<b>1255</b>
<b>Total</b>		<b>1027</b>	<b>981</b>	<b>989</b>	<b>1059</b>	<b>1370</b>	<b>1089</b>	<b>985</b>	<b>996</b>	<b>1126</b>	<b>1255</b>
<b>II. öffentlich-rechtliche Abteilung</b>											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Staatsrechtliche Beschwerden und andere Rechtsmittel	64	-	-	-	-	182	8	-	-	-
	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	129	-	-	-	-	373	24	1	-	-
	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
<b>Total</b>		<b>193</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>557</b>	<b>32</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	769	912	857	984	1053	518	852	804	955	1066
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	146	152	85	76	76	116	149	100	82	72
	Klagen	2	2	6	3	1	1	1	2	3	7
	Revisionsgesuche usw.	20	14	10	13	19	18	12	12	13	21
<b>Total</b>		<b>937</b>	<b>1080</b>	<b>958</b>	<b>1076</b>	<b>1149</b>	<b>653</b>	<b>1014</b>	<b>918</b>	<b>1053</b>	<b>1166</b>
<b>Total</b>		<b>1130</b>	<b>1080</b>	<b>958</b>	<b>1076</b>	<b>1149</b>	<b>1210</b>	<b>1046</b>	<b>919</b>	<b>1053</b>	<b>1166</b>
<b>I. zivilrechtliche Abteilung</b>											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Berufungen und andere Rechtsmittel	146	-	-	-	-	406	17	1	-	-
	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
<b>Total</b>		<b>146</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>407</b>	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	529	604	644	690	767	371	572	625	703	729
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	84	142	157	139	106	65	146	152	138	106
	Klagen	-	1	-	-	2	-	-	1	-	2
	Revisionsgesuche usw.	12	15	15	19	23	10	16	14	17	23
<b>Total</b>		<b>625</b>	<b>762</b>	<b>816</b>	<b>848</b>	<b>898</b>	<b>446</b>	<b>734</b>	<b>792</b>	<b>858</b>	<b>860</b>
<b>Total</b>		<b>771</b>	<b>762</b>	<b>816</b>	<b>848</b>	<b>898</b>	<b>853</b>	<b>751</b>	<b>793</b>	<b>858</b>	<b>860</b>
<b>II. zivilrechtliche Abteilung</b>											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Berufungen und andere Rechtsmittel	118	-	-	-	-	328	18	-	-	-
	SchKG-Beschwerden und andere Rechtsmittel	19	-	-	-	-	50	-	-	-	-
	Revisionsgesuche usw.	1	-	-	-	-	4	-	-	-	-
<b>Total</b>		<b>138</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>382</b>	<b>18</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Zivilsachen	771	869	876	922	908	538	895	879	895	889
	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	150	197	191	172	233	128	188	203	167	240
	Klagen	-	-	5	-	1	-	-	5	-	1
	Revisionsgesuche usw.	13	17	10	8	14	8	20	10	8	16
<b>Total</b>		<b>934</b>	<b>1083</b>	<b>1082</b>	<b>1102</b>	<b>1156</b>	<b>674</b>	<b>1103</b>	<b>1097</b>	<b>1070</b>	<b>1146</b>
<b>Total</b>		<b>1072</b>	<b>1083</b>	<b>1082</b>	<b>1102</b>	<b>1156</b>	<b>1056</b>	<b>1121</b>	<b>1097</b>	<b>1070</b>	<b>1146</b>
<b>Strafrechtliche Abteilung</b>											
Unter dem OG beurteilte Streitigkeiten	Nichtigkeitsbeschwerden und andere Rechtsmittel	227	1	-	-	-	494	9	1	-	-
	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-
<b>Total</b>		<b>227</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>495</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Unter dem BGG beurteilte Streitigkeiten	Beschwerden in Strafsachen	834	1052	1102	1103	854	579	1030	1105	1063	894
	Revisionsgesuche usw.	24	20	24	19	24	20	20	26	18	22
<b>Total</b>		<b>858</b>	<b>1072</b>	<b>1126</b>	<b>1122</b>	<b>878</b>	<b>599</b>	<b>1050</b>	<b>1131</b>	<b>1081</b>	<b>916</b>
<b>Total</b>		<b>1085</b>	<b>1073</b>	<b>1126</b>	<b>1122</b>	<b>878</b>	<b>1094</b>	<b>1061</b>	<b>1132</b>	<b>1081</b>	<b>916</b>

		Eingang					Erledigung				
		2007	2008	2009	2010	2011	2007	2008	2009	2010	2011
<b>I. sozialrechtliche Abteilung</b>											
Unter dem	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	163	-	-	-	-	1067	91	-	-	-
OG beurteilte	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	4	-	-	-	
Streitigkeiten	<b>Total</b>	<b>163</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1071</b>	<b>91</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	
Unter dem	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	835	1061	1081	1059	961	232	1207	1151	1091	961
BGG beurteilte	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	-	8	3	2	-	-	3	6	2
Streitigkeiten	Revisionsgesuche usw.	16	20	16	15	16	9	24	15	16	12
	<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>1081</b>	<b>1105</b>	<b>1077</b>	<b>979</b>	<b>241</b>	<b>1231</b>	<b>1169</b>	<b>1113</b>	<b>975</b>
	<b>Total</b>	<b>1014</b>	<b>1081</b>	<b>1105</b>	<b>1077</b>	<b>979</b>	<b>1312</b>	<b>1322</b>	<b>1169</b>	<b>1113</b>	<b>975</b>
<b>II. sozialrechtliche Abteilung</b>											
Unter dem	Verwaltungsgerichtsbeschwerden und andere Rechtsmittel	156	-	-	-	-	947	77	2	-	-
OG beurteilte	Revisionsgesuche usw.	-	-	-	-	-	7	-	-	-	-
Streitigkeiten	<b>Total</b>	<b>156</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>954</b>	<b>77</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Unter dem	Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	918	1073	1095	1061	980	412	1136	1118	1098	1000
BGG beurteilte	Subsidiäre Verfassungsbeschwerden	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Streitigkeiten	Revisionsgesuche usw.	12	9	14	16	4	8	12	12	18	3
	<b>Total</b>	<b>930</b>	<b>1082</b>	<b>1109</b>	<b>1078</b>	<b>984</b>	<b>420</b>	<b>1148</b>	<b>1130</b>	<b>1117</b>	<b>1003</b>
	<b>Total</b>	<b>1086</b>	<b>1082</b>	<b>1109</b>	<b>1078</b>	<b>984</b>	<b>1374</b>	<b>1225</b>	<b>1132</b>	<b>1117</b>	<b>1003</b>
<b>Weitere</b>											
	Freiwillige Gerichtsbarkeit	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-
	Aufsichtsbeschwerden an die Verwaltungskommission	6	4	4	4	5	6	3	4	4	6
	Beschwerden an die Rekurskommission	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
	<b>Total</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
<b>Gesamttotal</b>		<b>7192</b>	<b>7147</b>	<b>7189</b>	<b>7366</b>	<b>7419</b>	<b>7995</b>	<b>7515</b>	<b>7242</b>	<b>7422</b>	<b>7327</b>

# Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

	Beschwerden in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Andere Fälle BGG	Revisionsgesuche usw.	Total
<b>Staats- und Verwaltungsrecht</b>					
010.00 Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	8	-	-	1	9
010.90 Nicht zuzuordnende Beschwerden wegen Verletzung des Willkürverbots	4	-	1	-	5
011.00 Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerde)	5	-	-	2	7
012.00 Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	1	-	-	-	1
013.00 Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	-	-	-	-	-
014.00 Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	547	42	1	6	596
014.10 Bürgerrecht	37	14	-	3	54
014.20 Niederlassungsfreiheit	1	-	-	-	1
014.30 Ausländerrecht	509	28	1	3	541
015.00 Staatshaftung	44	1	5	2	52
016.00 Politische Rechte	52	-	-	2	54
017.00 Öffentliches Personalrecht	71	3	-	2	76
018.00 Gemeindeautonomie	1	-	-	-	1
019.00 Andere Grundrechte	1	-	-	-	1
020.00 Eigentumsgarantie	-	-	-	-	-
021.00 Stiftungsaufsicht	-	-	-	-	-
022.00 Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	3	-	-	-	3
023.00 Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	4	-	-	-	4
023.99 Öffentliche Register	-	1	8	2	11
031.00 Strafprozess	-	-	39	1	40
032.00 Verwaltungsverfahren	17	-	-	-	17
033.00 Zuständigkeit, Garantie des Wohnsitz- und verfassungsmässigen Richters	7	-	40	3	50
034.00 Zwangsvollstreckung	-	-	-	-	-
035.00 Schiedsgerichtsbarkeit	-	-	3	-	3
036.00 Auslieferung	18	-	-	-	18
037.00 Rechtshilfe	35	-	-	2	37
038.00 Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	-	-	-	-	-
039.99 Schule, Wissenschaft und Forschung	27	11	-	5	43
043.99 Sprache, Kunst und Kultur	-	-	-	-	-
045.99 Natur-, Heimat- und Tierschutz	10	-	-	-	10
050.00 Landesverteidigung	-	2	-	-	2
060.00 Subventionen	7	-	-	-	7
061.00 Zölle	10	-	-	-	10
062.00 Direkte Steuern	202	1	-	5	208
063.00 Stempelabgaben	2	-	-	-	2
064.00 Indirekte Steuern	20	-	-	1	21
065.00 Verrechnungssteuer	10	-	-	-	10
066.00 Militärpflichtersatz	1	-	-	-	1
067.00 Doppelbesteuerung	8	-	-	1	9
068.00 Andere Abgaben	36	3	-	-	39
069.00 Abgabebefreiung und Abgabeerlass	-	7	-	-	7
070.00 Raumplanung	59	-	-	2	61
071.00 Landumlegungen	5	-	-	-	5
072.00 Kantonales Baurecht	165	2	-	5	172
073.00 Enteignung	20	-	-	-	20
074.00 Energie	4	-	-	-	4
075.00 Strassenwesen (inklusive Strassenverkehr)	86	-	-	4	90
076.00 Öffentliche Werke des Bundes (Planung, Bau und Betrieb)	9	-	-	-	9
077.00 Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)	-	-	-	-	-
078.00 Post, Fernmeldewesen	2	-	-	-	2

	Beschwerden in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Andere Fälle BGG	Revisionsgesuche usw.	Total
079.00 Radio und Fernsehen	11	1	-	1	13
079.90 Gesundheit	8	-	-	-	8
080.00 Medizinalberufe	15	-	-	1	16
081.00 Schutz des ökologischen Gleichgewichts	25	-	4	1	30
082.00 Krankheitsbekämpfung	3	-	-	-	3
083.00 Lebensmittelpolizei	2	-	-	-	2
084.00 Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit)	2	-	-	-	2
<b>085.00 Sozialversicherung</b>					
085.01 Sozialversicherung, allgemeiner Teil	-	-	-	-	-
085.10 Alters- und Hinterlassenenversicherung	105	-	-	2	107
085.30 Invalidenversicherung	919	-	-	3	922
085.40 Ergänzungsleistung zur AHV/IV	73	-	-	-	73
085.50 Berufliche Vorsorge	83	-	-	-	83
085.70 Krankenversicherung	103	-	-	-	103
085.80 Unfallversicherung	375	-	-	8	383
085.90 Militärversicherung	7	-	-	-	7
085.95 Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft	10	-	-	-	10
086.00 Familienzulagen und kantonale Sozialversicherung	8	-	-	-	8
086.20 Arbeitslosenversicherung	139	-	-	-	139
<b>Total</b>	<b>1822</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>13</b>	<b>1835</b>
087.00 Wohnbau- und Eigentumsförderung	1	-	-	-	1
088.00 Sozialhilfe	69	-	-	-	69
090.00 Wirtschaft (öffentliches Recht, wenn keine speziellere Nummer)	31	8	-	-	39
091.00 Freie Berufe	24	9	-	2	35
092.00 Preisüberwachung	1	-	-	-	1
093.00 Landwirtschaft	12	-	-	-	12
093.99 Forstwesen, Jagd und Fischerei	5	-	-	-	5
095.99 Handel, Kredit und Privatversicherung	24	-	-	-	24
099.00 Aussenhandel, Exportrisikogarantie	-	-	-	-	-
<b>Total Staats- und Verwaltungsrecht</b>	<b>3558</b>	<b>89</b>	<b>101</b>	<b>64</b>	<b>3812</b>

# Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

	Beschwerden in Zivilsachen	Subsidiäre Verfassungs- beschwerden	Revisionsgesuche usw.	Total
<b>Privatrecht</b>				
<b>100.01 Personenrecht</b>				
101.00 Persönlichkeitsschutz	11	1	1	13
102.00 Namensrecht	4	–	–	4
103.00 Vereine	2	–	–	2
104.00 Stiftungen	1	–	–	1
105.00 Andere Fälle	1	–	–	1
<b>Total</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>21</b>
<b>109.90 Familienrecht</b>				
110.00 Eheschliessung (inklusive Ehenichtigkeit)	1	–	–	1
111.00 Ehescheidung und Ehetrennung	154	5	2	161
112.00 Wirkungen der Ehe und Güterrecht	79	3	–	82
113.00 Kindesverhältnis	65	4	1	70
114.00 Vormundschaft	66	10	–	76
115.00 Andere Fälle	57	1	–	58
<b>Total</b>	<b>422</b>	<b>23</b>	<b>3</b>	<b>448</b>
<b>119.90 Erbrecht</b>				
120.00 Erben und Verfügungen von Todes wegen	6	1	–	7
121.00 Erbgang: Eröffnung und Wirkungen	11	1	–	12
122.00 Teilung	19	1	–	20
123.00 Erbteilung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken	–	–	–	–
<b>Total</b>	<b>36</b>	<b>3</b>	<b>–</b>	<b>39</b>
<b>129.90 Sachenrecht</b>				
130.00 Grundeigentum und Fahrniseigentum	31	8	–	39
131.00 Dienstbarkeiten	17	8	1	26
132.00 Grundpfand und Fahrnispfand	9	–	–	9
133.00 Besitz und Grundbuch	9	2	–	11
134.00 Andere Fälle	–	–	–	–
<b>Total</b>	<b>66</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>85</b>
<b>139.90 Obligationenrecht</b>				
140.00 Kauf, Tausch, Schenkung	29	9	4	42
141.00 Miete und Pacht	143	35	3	181
141.10 Leihe (Gebrauchleihe und Darlehen)	24	3	–	27
142.00 Arbeitsvertrag	113	4	1	118
143.00 Werkvertrag	40	8	–	48
144.00 Auftrag	74	14	4	92
145.00 Gesellschaftsrecht	63	3	1	67
146.00 Wertpapierrecht	–	–	–	–
147.00 Haftpflichtrecht	45	3	2	50
148.00 Übriges Obligationenrecht	64	22	5	91
<b>Total</b>	<b>595</b>	<b>101</b>	<b>20</b>	<b>716</b>
<b>150.00 Versicherungsvertragsrecht</b>	<b>44</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>52</b>
<b>160.00 Haftpflicht für Eisenbahn, elektrische und Rohrleitungsanlagen sowie Kernenergie</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>169.90 Geistiges Eigentum und Datenschutz</b>				
170.00 Marken-, Design- und Sortenschutz	13	–	–	13
171.00 Erfindungspatente	15	–	1	16
172.00 Urheberrecht	4	1	–	5
173.00 Datenschutz (inklusive Öffentlichkeitsprinzip)	–	–	–	–
<b>Total</b>	<b>32</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>34</b>
<b>175.00 Unlauterer Wettbewerb</b>	<b>3</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>3</b>
<b>176.00 Kartellrecht</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>–</b>	<b>5</b>
<b>190.00 Übriges Zivilrecht</b>	<b>–</b>	<b>1</b>	<b>–</b>	<b>1</b>
<b>200.00 Schuldbetreibung und Konkurswesen</b>	<b>345</b>	<b>196</b>	<b>10</b>	<b>551</b>
<b>220.00 Zwangsvollstreckung</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>250.00 Zivilprozessordnung</b>	<b>4</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>4</b>
<b>260.00 Internationale Schiedsgerichte</b>	<b>35</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>35</b>
<b>Total Privatrecht</b>	<b>1604</b>	<b>353</b>	<b>37</b>	<b>1994</b>

	Beschwerden in Strafsachen	Aufsichtsbe- schwerden	Revisionsgesuche usw.	Total
<b>Strafrecht</b>				
<b>300.01 StGB allgemeiner Teil</b>				
301.00 Strafzumessung	55	–	1	<b>56</b>
302.00 Bedingter Strafvollzug	14	–	1	<b>15</b>
303.00 Massnahmen	12	–	–	<b>12</b>
304.00 Jugendliche und junge Erwachsene	–	–	–	<b>–</b>
305.10 Strafbarkeit	1	–	–	<b>1</b>
305.20 Absehen von Strafe	–	–	–	<b>–</b>
305.30 Verjährung	–	–	–	<b>–</b>
305.40 Übertretungen	1	–	–	<b>1</b>
305.90 Übrige Fragen	181	–	4	<b>185</b>
<b>Total</b>	<b>264</b>	<b>–</b>	<b>6</b>	<b>270</b>
<b>309.90 StGB besonderer Teil</b>				
310.00 Delikte gegen Leib und Leben	88	–	–	<b>88</b>
311.00 Vermögensdelikte	92	–	1	<b>93</b>
311.10 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	83	–	1	<b>84</b>
311.20 Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses	–	–	–	<b>–</b>
311.30 Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen	9	–	–	<b>9</b>
311.40 Allgemeine Bestimmungen	–	–	–	<b>–</b>
312.00 Ehrverletzungen	27	–	1	<b>28</b>
313.00 Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	24	–	2	<b>26</b>
314.00 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	47	–	1	<b>48</b>
315.00 Urkundendelikte	13	–	–	<b>13</b>
316.00 Andere Delikte	59	–	4	<b>63</b>
<b>Total</b>	<b>350</b>	<b>–</b>	<b>9</b>	<b>359</b>
<b>319.99 Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze</b>				
320.00 Strafbestimmungen des SVG	116	–	2	<b>118</b>
321.00 Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes	36	–	–	<b>36</b>
322.00 Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze	44	–	3	<b>47</b>
330.00 Verwaltungsstrafrecht	–	–	–	<b>–</b>
<b>Total</b>	<b>196</b>	<b>–</b>	<b>5</b>	<b>201</b>
<b>345.00 Strafprozessordnung</b>	<b>592</b>	<b>–</b>	<b>22</b>	<b>614</b>
<b>347.00 OHG</b>	<b>–</b>	<b>7</b>	<b>–</b>	<b>7</b>
<b>349.90 Straf- und Massnahmenvollzug</b>				
350.00 Bedingte Entlassung	10	–	1	<b>11</b>
351.00 Andere Fragen	53	–	–	<b>53</b>
<b>Total</b>	<b>63</b>	<b>–</b>	<b>1</b>	<b>64</b>
<b>Total Strafrecht</b>	<b>1465</b>	<b>7</b>	<b>43</b>	<b>1515</b>
<b>Weitere Geschäfte</b>				
390.00 Aufsichtsbeschwerden	–	6	–	<b>6</b>
400.00 Freiwillige Gerichtsbarkeit	–	–	–	<b>–</b>
<b>Total Weitere Geschäfte</b>	<b>–</b>	<b>6</b>	<b>–</b>	<b>6</b>

# Vergleichstabelle: Kennzahlen des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts

## Mitglieder und Mitarbeitende (umgerechnet auf Vollzeitstellen)

	Bundesgericht	Bundesstrafgericht	Bundesverwaltungsgericht
Anzahl Richter/innen	38,00	15,50	64,55
Anzahl Gerichtsschreiber/innen	127,00	16,30	179,35
Anzahl übrige Mitarbeitende	146,90	20,70	101,85

## Geschäftslast

Bestand am Anfang des Jahres	2 175	184	6 692
Anzahl Eingänge	7 419	627	7 030
Anzahl Erledigungen	7 327	589	8 545
Bestand am Ende des Jahres	2 267	222	5 177
Mittlere Dauer der Geschäfte (in Tagen)	126	-	327
Anzahl der mehr als zwei Jahre hängigen Geschäfte	7	2	769
Q1: Prozentsatz der Erledigungen von im Jahr 2011 eingegangenen Fällen	70%	66%	58%
Q2: Prozentsatz der aus den Vorjahren übertragenen und im Jahr 2011 erledigten Fälle	98%	94%	67%
Q3: Verhältnis Erledigungen zu Neueingängen	99%	94%	122%

## Finanzen

Erfolgsrechnung			
<b>Ertrag</b>	<b>12 965 938</b>	<b>796 613</b>	<b>5 728 187</b>
<b>Aufwand</b>	<b>89 714 937</b>	<b>11 510 347</b>	<b>74 276 554</b>
Personalaufwand	75 348 148	9 254 391	61 030 343
Sach- und übriger Betriebsaufwand	13 763 273	2 192 330	13 075 067
Einlage in Rückstellungen	-	56 000	198 300
Abschreibung Verwaltungsvermögen	603 516	7 625	171 144

## Investitionsrechnung

<b>Einnahmen</b>	-	-	-
<b>Ausgaben</b>	<b>676 657</b>	-	<b>1 363 995<sup>1</sup></b>
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	676 657	-	94 313

## Verhältnis zwischen

<b>Ertrag + Einnahmen und Aufwand + Ausgaben</b>	<b>14,34%</b>	<b>6,92%</b>	<b>7,67%</b>
--------------------------------------------------	---------------	--------------	--------------

## Besonderes

Unentgeltliche Rechtspflege	689 983	37 741	192 186
Informatik-Sachaufwand	2 102 557	332 814	3 082 389
Raummiete	6 904 180	703 110	4 980 240

<sup>1</sup> davon 1 269 682 für Informatik-Plattformwechsel